



## Bekanntmachung

### **Beschluss der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet südlich der Holstenstraße in einer Tiefe von ca. 108 m sowie östlich der vorhandenen Bebauung am Holstenstieg in einer Tiefe von ca. 21 m**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2015 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet südlich der Holstenstraße in einer Tiefe von ca. 108 m sowie östlich der vorhandenen Bebauung am Holstenstieg in einer Tiefe von ca. 21 m, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 49 tritt mit Beginn des 26.06.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung, FB Bauen und Umwelt, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Halstenbek, den 19.06.2015

Gemeinde Halstenbek  
Die Bürgermeisterin  
gez. Hoß-Rickmann